

Zweitwohnungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 14.02.2006 mit Änderung vom 15.12.2015

(Inkrafttreten: 01.01.2016)

S a t z u n g **über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** **(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg am 14.02.2006 mit Änderung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schömberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand
 - a) neben seiner außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zum Zwecke der Erholung, der Berufsausübung oder Ausbildung innehat;
 - b) neben seiner innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder Ausbildung innehat;
 - c) neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs im Gemeindegebiet innehat;
- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung des Einwohners liegt.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für die Innehabung einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der jährliche Mietaufwand.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (Miete einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete
- (4) Wenn nur eine Bruttowarmmiete (Miete einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttokaltmiete.
- (5) für Wohnungen, die
 - a) im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder
 - b) dem Steuerpflichtigen unentgeltlich überlassen sind oder
 - c) dem Steuerpflichtigen zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind oder
 - d) ungenutzt sind,in die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen, die von der Gemeinde in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt wird, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage, Alter und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 11 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am 1. des darauf folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerschuldner das Nutzungsrecht an einer Wohnung aufgibt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnungshaltung endet.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft, die Änderung zum 01.01.2016. Die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 17. Dezember 1996 mit Änderung vom 30. Oktober 2001 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Schömberg, den 14.02.2006/15.12.2015

gez. Matthias Leyn, Bürgermeister